

Bekanntmachungstext

32-4354.3-1-25

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (Art. 38 Abs. 7 Satz 1 BayStrWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310: Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke“ (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html) zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen sie in gedruckter Form (Art. 38 Abs. 7 Satz 2 BayStrWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG) zur allgemeinen Einsicht bei der Gemeinde Collenberg und der Stadt Freudenberg aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden auf der oben genannten Internetseite der Regierung von Unterfranken sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Collenberg und der Stadt Freudenberg gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 21.10.2025
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendorfer
Regierungspräsidentin